

EINGEGANGEN

28. Okt. 2005

69.1

Vorlage NR.

R 365

/16. TA

Der Oberbürgermeister	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
322-13-04-11-Ar	1. Ausschuss für Bürger und Umwelt	A Rat
Fachbereich/Aktenzeichen	2.	B
21.10.05	3.	
Datum	4.	
	5.	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt
Leverkusen vom 30.04.01

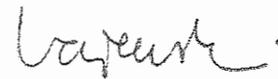
Beschlussentwurf

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der
Stadt Leverkusen vom 30.04.01 wird aufgrund des Vo-
tums der Strukturkommission mit Wirkung vom 01.01.06
ersatzlos aufgehoben.



Küchler

In Vertretung
des Beig. Stein



Dr. Krajewski

Begründung

Die langfristige Haushaltslage der Stadt Leverkusen erfordert einschneidende Maßnahmen, um den originären Haushaltsausgleich sicherzustellen und damit eine steti-
ge Erhöhung des Schuldenstandes zu verhindern. Die mit diesem Ziel durchgeführte
Strukturanalyse der Fa. Kienbaum hat als eine mögliche und notwendige Maßnahme
die Einsparung einer Vollzeitstelle (ca. 2/3 Technikerstelle und 1/3 Verwaltungsstelle)
durch den Wegfall der Baumschutzsatzung vorgeschlagen.

Die Baumschutzsatzung ist ein kommunales Regelwerk, das dem alleinigen Gestaltungswillen des Rates der Stadt unterliegt.

Die tatsächliche Einsparung liegt zwar unterhalb der pauschal angenommenen Summe von 50.000 €/ pro Jahr, da die Wertigkeit der betroffenen Stellen niedriger ist, Einnahmen (Gebühren) wegfallen und der Arbeitsablauf im letzten Jahr optimiert wurde, aber eine Einsparung in der Größenordnung 32.000 € ist mit dem Wegfall der Satzung verbunden.

Zwar hat sich aus Sicht der Fachverwaltung die 2001 modifizierte Satzung im praktischen Vollzug durchaus bewährt, aus den genannten fiskalischen Gründen wird jedoch, dem Votum der Strukturkommission folgend, die Aufhebung der Satzung vorgeschlagen.

51. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Leverkusen vom 30.04.01
- Vorlage Nr. R 365/16. TA

Rh. Hupperth beantragt die Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt auf drei Minuten zu begrenzen.

Es findet sich im Rat die erforderliche Mehrheit.

Beschluss:

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Leverkusen vom 30.04.01 wird aufgrund des Votums der Strukturkommission mit Wirkung vom 01.01.06 ersatzlos aufgehoben (Anlage 52 der Niederschrift).

- mit Mehrheit beschlossen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 2 Stimmen aus der Fraktion PRO OPLADEN und von LAUF -

ae 21/2 Stk

52. Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen
- Vorlage Nr. R 378/16. TA

Die „Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 07.12.93“ wird beschlossen (Anlage 53 der Niederschrift).

- mit Mehrheit beschlossen gegen die Stimme von LAUF -

ae 21/2 Stk

C) Dezernat II

- Berichterstattung aus Bezirksvertretungen und Ausschüssen

53. Fördermittelakquisition aus EU-Programmen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.05
- Reg.-Nr. R 322/16. TA m. Stn. v. 13.09.05 u. 24.11.05

Der Antrag wird durch die Antragstellerin zurückgestellt.

ae 21/2 Stk

54. Finanzierung staatlicher Aufgaben
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 19.10.05
- Reg.-Nr. F 26/16. TA

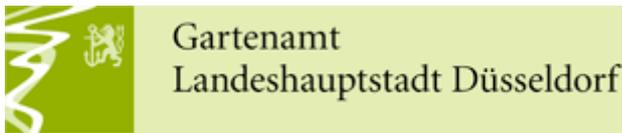
Da der Finanzausschuss als zuständiges Gremium bereits am 05.12.05 abschließend über den Antrag entschieden hat, schlägt Herr Oberbürgermeister Küchler die Absetzung des Antrages von der Tagesordnung vor.

Rh. Schoofs spricht dagegen und formuliert den Prüfauftrag in einen konkreten Antrag um.

Rh. Dr. Mende beantragt die Nichtbefassung mit den Anträgen des Rh. Schoofs.

Die Nichtbefassung mit den Anträgen wird mehrheitlich beschlossen.

ae 21/2 Stk



Satzung zum Schutz des Baumbestands

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18. Dezember 1986 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- ⇒ § 1 Geltungsbereich und Schutzzwecke
- ⇒ § 2 Geschützte Bäume und verbotene Maßnahmen
- ⇒ § 3 Anordnung von Maßnahmen
- ⇒ § 4 Ausnahmen und Befreiungen
- ⇒ § 5 Baumschutz im Genehmigungsverfahren
- ⇒ § 6 Ordnungswidrigkeiten
- ⇒ § 7 Folgenbeseitigung
- ⇒ § 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen
- ⇒ § 9 Betreten von Grundstücken
- ⇒ § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Schutzzwecke

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Schutzzwecke sind a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,

- b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, z. B. Luftverunreinigungen und Lärm,
- c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- d) die Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
- e) die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

(2) Diese Satzung gilt nicht

1. für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land-oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünflächen festgesetzt sind, wenn und soweit sich der Landschaftsplan auf diese Flächeerstreckt (§ 16 Abs.1 LG),
2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschätzte Landschaftsbestandteile (§ 42a Abs.2 LG) ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen (§ 42e LG) Regelungen für den Baumbestand enthalten, und
3. für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl.1 S.1037) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz-LFOG-) der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GVNW S.546/SGVNW790).

Seitenanfang

§ 2 Geschützte Bäume und verbotene Maßnahmen

1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 50 Zentimetern und mehr hat. Der Umfang im Sinne

der S.1 und 2 ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(4) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten.

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderung seines Aufbaus. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

2. Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschätzte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch

2.1 Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,

2.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

2.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,

2.4 Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen,

2.5 Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie

2.6 Anwendung von Streusalzen, soweit nicht die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf etwas anderes vorsieht.

(5) Nicht verboten sind

1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf dem selben Grundstück,

2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschätzter Bäume,

3. Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen,

4. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen,

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Düsseldorf, Garten-, Friedhofs, und Forstamt - im folgenden Gartenamt genannt - unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,

6. Maßnahmen nach Abs. 4 Nrn. 2.1 und 2.2, wenn sichergestellt wird, daß keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschätzte Bäume entstehen.

 **Seitenanfang**

§ 3 Anordnung von Maßnahmen

Es kann angeordnet werden, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem ein nach § 2 Abs.1 oder 3 §dieser Satzung geschützter Baum steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder

2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der im Verfahren nach § 4 Abs. 5 Satz 5 ermittelte Wert der betroffenen Bäume.

 **Seitenanfang**

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 2 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume

1. durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
3. Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zubeheben ist,
4. krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,
6. die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages beigewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.

(2) Von den Verboten des § 2 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei dem Gartenamt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen des Gartenamtes ist ein Lageplan vorzulegen, in dem Standorte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind,

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des begründeten Antrages bei dem Gartenamt dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie gilt als erteilt, falls das Gartenamt nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einen Zwischenbescheid oder begründeten Bescheid erteilt.

(5) Bei Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 und bei Befreiungen nach § 4 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung nach S.1 anzuordnen, aber tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstellen. Der Wert der Ersatzpflanzungen und/oder die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 bei

1. Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazugehörigen baulichen Anlagen 75%
2. Mehrfamilienhäuser oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50%
3. öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern und sonstigen baulichen Anlagen 25% des Wertes der entfernten Bäume. Bei den übrigen Ausnahmen und Befreiungen können bis zu 25% des Wertes der entfernten Bäume als Wertersatz gefordert werden. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch, Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen) ermittelt.

(6) § 31 Bundesbaugesetz bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

 **Seitenanfang**

§ 5 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschätzten Bäume im Sinne des **§ 2 Abs. 1**, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 4 Abs. 3 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit dem Gartenamt. § 4 Abs. 4 Satz 3 gilt hier nicht; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

 **Seitenanfang**

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume entgegen **§ 2** ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 2. angeordnete Maßnahmen nach **§ 3** nicht fristgerecht durchführt oder durchführen läßt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
 3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 4. eine Anzeige nach § 2 Abs. 5 Nr 5 unterläßt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschätzte Bäume macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

 **Seitenanfang**

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschätzte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten und zerstörten Bäume richtet. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Wertermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nach dem in § 4 Abs. 5 genannten Verfahren durchzuführen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschätzte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zubeseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist,
- (3) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 vorlagen, gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

(4) Hat ein Dritter geschätzte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs.1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Düsseldorf abtritt. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

 **Seitenanfang**

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Düsseldorf zu leisten. Sind sie zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

 **Seitenanfang**

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Gartenamtes sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

 **Seitenanfang**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Düsseldorf, 30. Dezember 1986





**Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln
(Baumschutzsatzung - BSchS)
vom 01. August 2011**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.185) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
 - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen (ausgenommen Eiben) und Säulenpappeln sowie alle Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

- (3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterstehen Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3
 - a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
 - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
 - c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 22, 23, 42a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 47a LG NRW gesetzlich geschützt sind.



- b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG..

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern, Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht

Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:

1. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,



2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen der Verkehrsicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,
4. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 6

Erlaubnisse

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Oberbürgermeister –

Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde -
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - eine solche bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.
- (5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.



§ 7 Erlaubnisantrag

Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume markiert sind,
- aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.

Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.

Für den Antrag ist das von der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt. Ergeht die Erlaubnis nach § 6 (2) c oder d können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden.
- (2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des

Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig.

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß Liste bodenständiger Bäume (s. Anlage 1 zu § 8 Abs. 2), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1-3 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

§ 10

Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

- (1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 8, 6 Abs. 5 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle

zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Oberbürgermeister zweckgebunden verwendet für

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- bis zu 35 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Gebühren

- (1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren
1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 65,00 € als Grundgebühr und 17,50 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,
 2. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1,

3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von 32,50 €

§ 14

Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,
 - b) eine nach § 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt,
 - d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des LG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des LG NRW eingezogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom 17.01.2002 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln)

Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume**Hochwachsende Bäume:**

Acer pseudoplatanus	Bergahorn Baum des Jahres 2009
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie Baum des Jahres 2005
Castanea sativa	Eßkastanie (Marone)
Fagus silvatica (auch Kegelform)	Grünblättrige Rotbuche Baum des Jahres 1990
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche Baum des Jahres 2001
Juglans regia	Walnuss Baum des Jahres 2008
Quercus petraea	Traubeneiche Baum des Jahres 1989
Quercus robur (auch Säulenform)	Stieleiche Baum des Jahres 1989
Tilia cordata	Winterlinde Baum des Jahres 1991
Tilia platyphyllos (auch Kastenform)	Sommerlinde Baum des Jahres 1991
Ulmus carpinifolia	Feldulme Baum des Jahres 1992
Ulmus glabra	Bergulme Baum des Jahres 1992
Ulmus laevis	Flatterulme Baum des Jahres 1992

Mittelhochwachsende Bäume:

Acer campestre	Feldahorn Baum des Jahres 1995
Alnus glutinosa	Schwarzerle Baum des Jahres 2003
Betula pendula	Sandbirke Baum des Jahres 2000
Carpinus betulus	Hainbuche Baum des Jahres 1996
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium	Vogelkirsche Baum des Jahres 2010
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche

Pyrus communis	Holzbirne Baum des Jahres 1998
Salix alba	Silberweide Baum des Jahres 1999
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche Baum des Jahres 1997
Sorbus domestica	Speierling Baum des Jahres 1993
Sorbus torminalis	Elsbeere Baum des Jahres 2011

Hochstämmige alte Obstsorten:

Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterrhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneu
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

Nadelbaum:

Taxus baccata	Eibe (Höhe mindestens 200 cm) Baum des Jahres 1994
---------------	---



**Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder,
Rohböden, Trockenstandort geeignete Bäume:**

Acer platanoides

Spitzahorn

Baum des Jahres 1995

Aesculus x carnea

Rotblühende Kastanie

Corylus colurna

Baumhasel

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 01.08.2011

Der Oberbürgermeister

gez. Roters

- ABI StK 2011, S. 714 -

Baumschutzsatzung der Stadt... zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die Stadtverordnetenversammlung/ der Stadtrat/ der Gemeinderat/ die Gemeindevertretung der Stadt... hat in ihrer/seiner Sitzung am ... auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § ... des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

- das gesamte Gebiet der Stadt.../ Gemeinde..., oder
- die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und / oder
- den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt.../ Gemeinde...

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Stadt.../ Gemeinde..., Anschrift ..., einzusehen¹.

¹ Karte kann entfallen, wenn der Geltungsbereich sich auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstreckt

(2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm/ 100 cm/ 120cm/ 140 cm
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm / 80 cm / 100 cm aufweisen
- c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm / 80cm / 100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
- d) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m / 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und /oder Eiben ab einer Länge von 5 m / 10 m / 15 m.
- e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm / 50 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),

- b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes², mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d) Botanische Gärten,
- e) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

² Gegebenenfalls genaue Gesetzesbezeichnung einfügen

e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und

f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt... kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Stadt... kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder

b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei **der Stadt...** schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. **Die Stadt... kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.**

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes

80 cm / 100 cm / 120 cm / 140 cm, ist ein Ersatzbaum/ sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang/ Stammumfängen von je 18/20 cm nachzupflanzen,

b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm / 100 cm / 120 cm / 140 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

(2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300 € / 500 € / 800 € / 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt... zu entrichten. Die Stadt ... verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

(3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

(4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber **der Stadt...** die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des **§... des Naturschutzgesetzes...** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - f) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §... der jeweiligen Gesetzgebung mit einer Geldbuße bis zu ...€ geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom.....außer Kraft.

.....

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/ Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Anlage zu § 1:

Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:15.000

Anlage zu § 10:

gestaffelter Bußgeldkatalog

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Neuss
(Baumschutzsatzung)
vom 25. September 1992
(in der Fassung der 3. Änderungssatzung
vom 21. Mai 2007)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 11. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) im Stadtgebiet Neuss zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der klein-klimatischen Verhältnisse,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Stadtgebiet Neuss. Die Bebauungspläne können beim Bürgermeister der Stadt Neuss jederzeit eingesehen werden.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (einschließlich Baumschulen und Erwerbsgartenbau) oder öffentliche Grünflächen festgelegt sind. Die Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Kleingartenanlagen im Sinne der §§ 1 bis 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) und nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetze.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, 120 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt ebenfalls für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§§ 7 und 9).
- (4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen
 - a) Birken und Pappeln, mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln,

- b) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und hochstämmigen Obstbäumen,
- c) Nadelgehölze, mit Ausnahme der Eibe. Der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkgobaum ist geschützt.

§ 4

Verbotenen Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Bodenverdichtungen durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Materialien,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - d) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Teer, Zement oder Abwässern,
 - e) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
 - f) Feuer in der Nähe des Baumes,
 - g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - h) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Neuss etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und nachhaltigen Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Bürgermeister der Stadt Neuss unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Neuss kann anordnen, daß der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Neuss kann bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch seine Mitarbeiter oder durch von ihm Beauftragte unentgeltlich durchführen lassen, sofern dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer eines Grundstückes oder ein Nutzungsberechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die geschützten Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Die Beschattung von Fenstern gilt regelmäßig als unzumutbar, wenn Bäume weniger als 5 m vom Gebäude entfernt stehen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) die Verbote zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen,
 - b) geschützte Bäume sich im Standraum gegenseitig so stark einschränken oder behindern, daß eine längerfristige positive Entwicklung nicht gesichert ist oder die Beseitigung einzelner Bäume sich auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd auswirkt,
 - c) dies zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Vorfeld eines Vorhabens notwendig ist, für das Planungsrecht durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung oder Änderung der Rat zumindest im Grundsatz beschlossen hat, geschaffen werden soll.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister der Stadt Neuss schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen, in dem die auf dem Grundstück

vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers eingetragen sind. Der Stammumfang ist nach den in § 3 Absatz 2 genannten Regeln zu messen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Fotos, Lageskizze) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann der Bürgermeister der Stadt Neuss die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Falls ein Antragsteller nachweislich nicht in der Lage ist, den erforderlichen Lageplan zu erstellen, so können die Beauftragten der Stadt Neuss im Rahmen der unentgeltlichen Fachberatung nach § 11 Absatz 2 dabei behilflich sein.

- (4) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadtgemeinde Neuss, so sind Befreiungsanträge gemäß Absatz 2 von der Stadtverwaltung in Form einer Vorlage an den Ausschuß für Umwelt und Grünflächen der Stadt Neuss (Fachausschuß) zu stellen. Eine aus Mitgliedern des Fachausschusses und Fachleuten der Verwaltung zusammengesetzte Baumkommission hat nach Absatz 2 beantragte Eingriffe in den nach dieser Satzung geschützten stadteigenen Baumbestand schriftlich zu begutachten, bevor der Fachausschuß über den Antrag entscheidet. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Eingriff in den stadteigenen Baumbestand von Dritten beantragt wird und der Bürgermeister der Stadt Neuss, vertreten durch das Grünflächenamt, aus fachlicher Sicht bereit ist, dem Antrag stattzugeben. Das Rückholrecht des Rates der Stadt Neuss gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt. Eingriffe in den geschützten stadteigenen Baumbestand, die nach Absatz 1 genehmigt werden müssen, sind dem Fachausschuß von der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (5) Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks den Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Neuss den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß den Absätzen 1 und 2 nach freier Würdigung des Sachverhalts.
- (6) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird vom Bürgermeister der Stadt Neuss schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (7) Die Möglichkeit, gemäß § 31 Baugesetzbuch Ausnahmen oder Befreiungen zu erteilen, bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) oder f) oder § 6 Abs. 2 Buchstabe c) eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 einen oder zwei neue Bäume auf seinem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten geschützten Baumes. Der Stammumfang ist nach den in § 3 Absatz 2 genannten Regeln zu messen. Beträgt danach der Stammumfang bis zu 120 cm, bei mehrstämmigen Bäumen bis zu 160 cm, so ist als Ersatz ein Baum derselben Art oder ein zumindest gleichwertiger Baum einer nach dieser Satzung geschützten Art mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei einem größeren Stammumfang des entfernten Baumes ist ein zweiter zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art und Größe zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadtgemeinde Neuss zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Absätze 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Netto-Erwerbspreises.
- (5) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausgleichszahlung kann im Einzelfall gestundet oder es kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne der §§ 2 und 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Der Stammumfang ist nach den in § 3 Absatz 2 genannten Regeln zu messen. Kann der Antragsteller nicht klären, ob es

sich bei den Bäumen auf den Nachbargrundstücken um geschützte Bäume im Sinne der §§ 2 und 3 handelt, muß hierauf im Bauantrag hingewiesen werden.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 in zweifacher Ausfertigung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Kopie der Flurkarte erfolgen.
- (4) Stehen geschützte Bäume nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan innerhalb der überbaubaren Fläche und wird diese Fläche tatsächlich bebaut, so gilt die Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung mit der Baugenehmigung als erteilt. Wenn geschützte Bäume bei der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen beseitigt werden müssen, gilt der maßgebliche Ratsbeschluß über die Planung und das Ausbauprogramm der Maßnahme zugleich als Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung. Das gleiche gilt, wenn für die Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen ein rechtsgültiger Planfeststellungsbeschluß vorliegt.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Ersatz für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen oder zwei Bäume nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 neu zu pflanzen (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde - geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder nachhaltig zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 vorzunehmen.

- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 oder 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen, tatsächlichen oder fachlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum an die Stadtgemeinde Neuss zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nach § 7 Absatz 4 zu ermitteln.
- (4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 oder 2 vom Pflichtigen nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorgelegen haben, gelten für die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist der Dritte zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet. Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat. Wenn der Ersatzanspruch des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegen den Dritten geringer ist als die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3, so haftet darüber hinaus der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtgemeinde Neuss zu leisten.
- (2) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken, Fachberatung

- (1) Die Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Neuss sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

- (2) Auf Wunsch berät der Bürgermeister der Stadt Neuss, vertreten durch das Grünflächenamt, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken unentgeltlich über die zu treffenden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Absatz 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absatz 1 oder 2 nicht Folge leistet,
 - d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Absatz 1 oder 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt, oder
 - g) § 8 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Neuss vom 24.07.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 25. September 1992

Dr. Bertold Reinartz Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995

Die Änderungen sind zum 30. Dezember 1995 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3 Änderungssatzung vom 21. Mai 2007

Die Änderung ist am 25. Mai 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
